



tert, welche Herausforderungen im Rahmen der bevorstehenden 8. MaRisk-Novelle auf die Institute zukommen.

Auch wenn IRRBB bereits seit längerem Teil der MaRisk ist und es zudem das BaFin Rundschreiben 06/2019 (BA) – Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch gibt, sind doch einige relevante neue Anforderungen umzusetzen. Insbesondere sind nun die barwertige (EVE – economic value of equity) wie auch die ertragsorientierte Sicht (NII – net interest income) gleichwertig zu berücksichtigen. In BTR 2.3 – Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken) – wurde Tz. 6 entsprechend umformuliert. Diese duale Sichtweise ist konsistent zur Einführung des Supervisory Outlier Tests (SOT) der EBA³⁾, welche ebenfalls neben dem SOT EVE einen gleichwertigen SOT NII definiert. Die Umsetzung der EBA Regulatory Technical Standards (RTS) zum SOT ist allerdings nicht Teil der 8. MaRisk-Novelle. Es bleibt abzuwarten, ob diese in einem gesonderten Rundschreiben der BaFin adressiert werden.

Neben den Anpassungen in BTR 2.3 MaRisk verdeutlichen auch die Ergänzungen in AT 4.2. Strategien Tz. 2 zum Risikoappetit, die Betonung der dualen Sichtweise. Es wird die Festlegung eines Risikoappetits explizit für beide Perspektiven gefordert. Ebenfalls wird gefordert, strategische Vorgaben für die Absicherung offener Zinsrisikopositionen zu machen.

Institutsinterne Stressszenarien

Weitere Überarbeitungen wurden im Abschnitt AT 4.3.3 Stresstests vorgenommen. Hier ist insbesondere die Forderung, dass neben aufsichtlichen auch institutsinterne Stressszenarien zu berücksichtigen sind, eine wesentliche Neuerung welche kleinere Häuser, die im ICAAP bisher auf einen Säule 1+ Plus Ansatz zurückgegriffen haben, vor Herausforderungen stellen kann. Die BaFin weist allerdings bereits in der Vorbemerkung zum AT1 explizit auf das Proportionalitätsprinzip hin und verweist auf die entsprechenden Textpassagen der EBA-Leitlinien. Somit kann die konkrete Aus-

gestaltung abhängig von Größe und Komplexität des jeweiligen Instituts wie gehabt unterschiedlich ausfallen.

Weitere Anpassungen des BTR 2.3 Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken) konkretisieren mittels Verweises auf die EBA-Leitlinien, dass grundsätzlich auch notleidende Risikopositionen (abzüglich) Rückstellungen als zinsensitive Instrumente zu berücksichtigen sind. Anders als für den SOT sind hierzu auch keine Materialitätsgrenzen definiert. Weiterhin wird gefordert, Pensionsverpflichtungen und -vermögen im IRRBB zu berücksichtigen, sofern diese nicht bereits über eine andere Risikomessgröße erfasst werden. Ebenfalls neu ist, dass die Betrachtung der Risikounterarten Gap-Risiko, Basisrisiko und Optionsrisiko explizit gefordert werden. All dies sind Aspekte, die erfahrungsgemäß noch nicht in allen Instituten vollumfänglich umgesetzt sind und insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Instituten zu einem erhöhtem Umsetzungsaufwand führen werden.

Zinsinduzierte Marktwertveränderungen

Eine weitere Konkretisierung betrifft die NII-Perspektive, in welcher nun auch zinsinduzierte Marktwertveränderungen berücksichtigt werden sollen. Hier nähern sich EVE- und NII-Perspektive einander an.

Neben den genannten Stellen, an denen die EBA-Leitlinie zitiert beziehungsweise auf die Leitlinie verwiesen wird, ist es zudem interessant, welche Teile der Leitlinie nicht in die MaRisk übernommen wurden, beziehungsweise wo es Abweichungen gibt. Das betrifft insbesondere Positionen mit unbestimmter Kapital- und Zinsbindung. Die 8. MaRisk-Novelle betont explizit, dass Einlagen von Finanzkunden nicht zu modellieren und als täglich fällig anzunehmen sind, wobei nicht auf Tz. 110 der EBA-Leitlinie referenziert wird, welche es ermöglichen würde, operative Einlagen von Finanzkunden im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 a) der Delegierten LCR Verordnung zu modellieren. Hier scheint also die BaFin bewusst von der EBA ab-



Foto: PwC



Dr. Philipp Schröder

Partner, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main



Foto: PwC



Dr. Adrian Schnitzler

Senior Manager, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin



Foto: PwC



Philipp Thurmann

Director, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung (BaFin) hat vor Kurzem etwas überraschend eine Konsultation zur 8. MaRisk-Novelle gestartet, an der die Institute bis zum 14. März 2024 teilnehmen können. Noch vor Ende dieser Frist haben sich die Autoren von PwC im vorliegenden Beitrag mit der 8. Novelle befasst. Dabei geht es um die Umsetzung von EBA-Leitlinien, vor allem bei den Themen Berücksichtigung von Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Bankbuch. Die Anpassungen an der MaRisk würden auf den ersten Blick zwar gering aussehen, doch je nach Ausgangsbasis bei den Instituten könne es dennoch zu größeren Umsetzungsaufwänden kommen. Zudem besteht beim aktuellen Entwurf der Novelle teilweise Interpretationsspielraum. Eine einheitliche Prüfungspraxis habe sich noch nicht herausgebildet. (Red.)

weichen zu wollen. Alle anderen Textziffern im Abschnitt Verhaltensannahmen für Kundenkonten mit eingebetteten Kundenoptionen für IRRBB-Zwecke der EBA-Leitlinie werden hingegen vollständig übernommen. Allerdings ist die Ma-